

## Vollmacht

Name und Vorname der versicherten Person

Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung)

AHV-Nummer

Geburtsdatum

Monat und Jahr des Beginns der Arbeitsunfähigkeit

Datum des Ereignisses (Unfall, Krankheit etc.)

Die oben genannte Vorsorgeeinrichtung ist bei der Schweizerischen Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend «Mobiliar») für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert. Zur Abklärung der Rechte und zur Prüfung des Leistungsanspruchs im Zusammenhang mit dem oben genannten Leistungsfall im Rahmen der beruflichen Vorsorge ermächtigt die versicherte Person die Mobiliar durch ihre Unterschrift, alle notwendigen Dokumente zur Klärung und Bearbeitung des Leistungsfalls bis zu dessen endgültigem Abschluss, auch über ihren Tod hinaus, bei Dritten, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, wie in dieser Vollmacht genannt, einzuholen, einzusehen und weiterzuleiten. Ohne Zustimmung und Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch die versicherte Person können Leistungen grundsätzlich nicht erbracht werden. Es werden nur die Stellen konsultiert, die über relevante Informationen zum genannten Fall verfügen, und nur, wenn die angeforderten Informationen erforderlich sind.

### Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten

Soweit dies für die Prüfung und Erbringung der Leistungen erforderlich ist, erhebt, speichert und nutzt die Mobiliar die Personendaten und die Daten über die Gesundheit, die die versicherte Person im Rahmen des betreffenden Leistungsfalls und für die Zukunft mitteilt. Diese Daten umfassen Informationen über die Gesundheit der versicherten Person sowie Informationen, die die Mobiliar mit deren Zustimmung von Ärzten, Spitälern und anderen Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung, Vorsorgeeinrichtungen, Alters- und Hinterlassenversicherung, private Versicherungen usw.) erhält.

Die Mobiliar verwendet diese Informationen, um den Leistungsfall zu prüfen, Leistungen zu erbringen, gegebenenfalls Rückforderungen bei anderen leistungspflichtigen Versicherungen geltend zu machen sowie zu Zwecken der Qualitätssicherung. Nach Anonymisierung können die Personendaten und die Daten über die Gesundheit zu statistischen Zwecken, für Tarifberechnungen und zur Verbesserung der Dienstleistungen verwendet werden. Die Mobiliar verpflichtet sich, die erhobenen Personendaten und die Daten über die Gesundheit vertraulich zu behandeln. Daten, die für die Bearbeitung des Leistungsfalls nicht erforderlich sind, werden gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

### Einholung von Daten bei Dritten

Zur Prüfung des Leistungsanspruchs im Zusammenhang mit dem oben genannten Fall ist die Mobiliar durch die versicherte Person ermächtigt, alle notwendigen Informationen und Auskünfte bei Stellen einzuholen, die über Informationen zu ihrem Gesundheitszustand oder anderen sensiblen Personendaten verfügen (Ärzte, medizinische Dienstleister, Spitäler, Gesundheitseinrichtungen usw.). Die versicherte Person entbindet die genannten Ärzte und Institutionen uneingeschränkt von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Mobiliar.

Die versicherte Person entbindet auch die in den Leistungsfall involvierten privaten Versicherer (Krankenkassen, Krankentaggeldversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen, Lebensversicherungen usw.) von ihrer Geheimhaltungspflicht und ermächtigt diese, der Mobiliar die notwendigen Informationen zu übermitteln und ihr Zugang zu den Akten (z. B. medizinische Gutachten, medizinische Unterlagen und Berichte anderer Institutionen wie der Berufsberatung) zu gewähren, die für die Prüfung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der oben genannten Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person die genannten Versicherer, während der gesamten Dauer der Leistungsprüfung und ohne weitere Aufforderung Kopien der relevanten Unterlagen an die Mobiliar weiterzuleiten.

Die versicherte Person entbindet die in den Leistungsfall involvierten öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger (AHV- und IV-Stellen, Kranken- und Unfallversicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenkasse, Erwerbsersatzordnung/Militärversicherung usw.) von ihrer Geheimhaltungspflicht und ermächtigt diese, der Mobiliar die notwendigen Informationen zu übermitteln und ihr Zugang zu den Akten (z. B. medizinische Gutachten, medizinische Unterlagen und Berichte anderer Institutionen wie der Berufsberatung) zu gewähren, die für die Prüfung des Anspruchs auf Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der oben genannten Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person die genannten Versicherungsträger, während der gesamten Dauer der Leistungsprüfung und ohne weitere Aufforderung, Kopien der relevanten Unterlagen an die Mobiliar weiterzuleiten.

Schliesslich sind die Mobiliar sowie die oben genannte Vorsorgeeinrichtung berechtigt, alle Informationen und Auskünfte bei den Arbeitgebern einzuholen, die sie für die Bearbeitung des Leistungsfalls als notwendig erachten.

Die Mobiliar informiert die versicherte Person nicht gesondert, wenn Informationen im Rahmen der Prüfung bei Dritten eingeholt werden. Die versicherte Person kann sich jedoch jederzeit an die Mobiliar wenden, um zu erfahren, welche Daten über sie verarbeitet werden.

---

## Übermittlung von Daten an Dritte

Die versicherte Person ermächtigt die Mobiliar, Dokumente – insbesondere medizinische Unterlagen über den Verlauf der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit – an nachstehend aufgeführte Dritte zu übermitteln, insbesondere um das IV-Verfahren zu erleichtern oder die Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung zu erhöhen: die zuständige AHV/IV-Stelle, das Case Management, alle anderen beteiligten Sozial- und Privatversicherungen (Krankenkasse, Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung, Arbeitslosenkasse, Lebensversicherungen, Erwerbsersatzordnung/ Militärversicherung, Vorsorgeeinrichtungen), sowie die von der Mobiliar mandatierten Vertrauensärzte, allfällige Rechtsnachfolger und gegebenenfalls die zuständige Staatsanwaltschaft und die mit dem Fall befassten Gerichte. Dieses Vorgehen ersetzt jedoch nicht die Anmeldung bei der IV, die durch die versicherte Person selbst vorgenommen werden muss.

Soweit dies für die Prüfung des Leistungsfalls der versicherten Person erforderlich ist, ermächtigt diese die Mobiliar, ihre Personendaten und ihre Daten über die Gesundheit an medizinische Experten und Vertrauensärzte weiterzugeben, die von der Mobiliar ausschliesslich zu diesem Zweck beauftragt werden. Dafür entbindet die versicherte Person die medizinischen Experten von ihrer Schweigepflicht.

Die Mobiliar ist ebenfalls ermächtigt, die Daten des Leistungsfalls mit der Vorsorgeeinrichtung zu teilen. Es werden jedoch keine Informationen über die Diagnose der versicherten Person an ihren Arbeitgeber oder ihren Versicherungsbroker weitergegeben. Sollte die oben genannte Vorsorgeeinrichtung den Versicherer wechseln und der neue Versicherer die noch offenen Leistungsfälle übernehmen, werden alle Daten auf Anweisung der Vorsorgeeinrichtung an diesen neuen Versicherer übermittelt.

Die Mobiliar ist durch die versicherte Person ermächtigt, die Daten im Zusammenhang mit dem oben genannten Leistungsfall an ihren Rückversicherer weiterzugeben. Dieser nutzt seine Expertise, um die Mobiliar bei der Prüfung der Leistungen zu unterstützen und übernimmt gegebenenfalls das Risiko ganz oder teilweise. Sollte der Rückversicherer das Risiko übernehmen, kann er von der Mobiliar die Daten verlangen, die mit der Bewertung des Leistungsfalls zusammenhängen, sowie andere Daten zu bestehenden Versicherungsverträgen, die für die Abwicklung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen erforderlich sind.

Die Mobiliar kann bestimmte Aufgaben, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Personendaten und die Daten über die Gesundheit der versicherten Person betreffen, an Dritte delegieren, wie z. B. die Verwaltung von Verträgen oder die Bearbeitung von Leistungsfällen. Die betreffenden Dritten können Unternehmen der Mobiliar-Gruppe oder andere Dienstleister in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sein. Die Mobiliar kann für die Erbringung weiterer Leistungen auch Dritte beiziehen, sofern diese die Daten der versicherten Person nur zum angegebenen Zweck erheben, bearbeiten und nutzen, wie dies die Mobiliar tun darf, und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der schweizerischen Gesetzgebung.

---

## Case Management

Die versicherte Person ermächtigt die Übermittlung ihrer Personendaten und die Daten über ihre Gesundheit und deren Verarbeitung an das von der Mobiliar beauftragte Case Management, soweit dieses involviert ist. Das Case Management erhebt, speichert und nutzt die Personendaten und die Daten über die Gesundheit ausschliesslich im Rahmen des Case Managements, mit dem Ziel, die berufliche Wiedereingliederung der versicherten Person zu unterstützen. Das Case Management darf die Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der versicherten Person mittels einer entsprechenden Vollmacht an Dritte weitergeben. Die versicherte Person ermächtigt die Mobiliar ebenfalls, die Daten und Informationen von Case Managements einzusehen, die von anderen Institutionen und Versicherungen beauftragt wurden.

---

## Einwilligung

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie von der oben beschriebenen Verarbeitung ihrer Personendaten und ihrer Daten über die Gesundheit durch die Mobiliar Kenntnis genommen hat und dieser zustimmt. Sie erteilt damit die Vollmacht im oben genannten Umfang an die Mobiliar und ermächtigt diese, die für die Prüfung und Erbringung des Leistungsfalls erforderlichen Personendaten und Daten über die Gesundheit bei den folgenden Institutionen, Versicherungen und Dritten in der Schweiz und im Ausland zu erheben und an diese weiterzugeben:

- Ärzte und Spitäler;
- Andere medizinische Dienstleister;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Krankenkassen;
- Krankentaggeldversicherungen;
- Haftpflichtversicherungen;
- Erwerbsausfallversicherungen;
- Andere Privatversicherungen;
- Arbeitslosenversicherung (ALV);
- Eidgenössische Invalidenversicherung (IV);
- Unfallversicherung (UVG);
- Eidgenössische Militärversicherung (MV);
- Erwerbsersatzordnung (EO);
- Ergänzungsleistungen (EL);
- Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
- Case Manager;
- Verwaltungs- und Justizbehörden.

Die versicherte Person entbindet die genannten Personen sowie die Hilfspersonen der genannten Institutionen, Versicherungen und Dritten von ihrer Geheimhaltungspflicht. In diesem Zusammenhang stimmt sie auch zu, dass die Mobiliar ihre Personendaten, soweit erforderlich, an diese Dritten weitergibt.

Ort, Datum

---

Name und Vorname der versicherten Person

---

Unterschrift der versicherten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters